

Besondere Bedingung Nr. 6584 Röhrenklausel

Soferne bei der (den) in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten versicherten Sache(n) diese Besondere Bedingung dokumentiert ist, gilt für diese versicherte(n) Sache(n) - und nur für diese versicherte(n) Sache(n) - folgendes vereinbart:

Bei Schäden an Röhren leistet der Versicherer Entschädigung gemäß nachstehender Entschädigungsstaffel:

| Bezeichnung der Röhre | Verringerung der Entschädigung nach Benutzungsdauer | |
|---|--|--------------|
| | von | monatlich um |
| a) Röntgen-/Ventilröhren | 6 Monate | 5,5 Prozent |
| Laserröhren | 6 Monate | 5,5 Prozent |
| b) Kathodenstrahlröhren | 12 Monate | 3,0 Prozent |
| in Aufzeichnungseinheiten Bildaufnahmeröhren | 12 Monate | 3,0 Prozent |
| c) Bildwiedergaberöhren | 18 Monate | 2,5 Prozent |
| Hochfrequenzleistungsröhren | 18 Monate | 2,5 Prozent |
| d) Speicherröhren | 24 Monate | 2,0 Prozent |
| Fotomultiplieröhren | 24 Monate | 2,0 Prozent |
| e) Linearbeschleunigerröhren | 24 Monate | 1,5 Prozent |

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.